

GEMEINDE
s c h w y z

www.gemeindeschwyz.ch

Richtlinien und Verfahren bei Einbürgerungen in der Gemeinde Schwyz

In Kraft durch Beschluss des Gemeinderates vom 18. März 2022

Richtlinien in der Gemeinde Schwyz

Gesuch

Das Gesuch muss mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Einbürgerungsbehörde der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden.

Auf ein Gesuch wird gemäss § 7 Abs. 2 KBüG nicht eingetreten, wenn

- die Wohnsitzerfordernisse nicht erfüllt sind;
- der Strafregisterauszug für Privatpersonen Einträge aufweist oder ein Strafverfahren hängig ist;
- der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht erbracht werden kann.

Wohnsitzerfordernis

Wer das Einbürgerungsgesuch einreicht, muss im Besitz der Niederlassungsbewilligung sein und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen Wohnsitz in der Gemeinde Schwyz haben (§ 3 KBüG). Dem Gesuchsformular beizulegen sind

- Wohnsitzbescheinigung der letzten 10 Jahre;
- Kopie Niederlassungsbewilligung C;
- Kopie Reisepass.

Folgende anrechenbare Aufenthaltstitel gelten für das Wohnsitzerfordernis:

- Jahre mit C- oder B-Bewilligung werden ganz angerechnet;
- Jahre mit F-Bewilligung werden halb angerechnet;
- Jahre mit N- oder L-Bewilligung werden nicht angerechnet.

Deutschkenntnisse

Die gesuchstellende Person muss über mindestens schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen (§ 5 kBüV). Dies gilt als erfüllt, wenn die gesuchstellende Person

- Deutsch als Muttersprache hat;
- während 7 Jahre eine Schule (Volks- oder Sekundarstufe II) in der Schweiz besucht hat;
- über einen Abschluss einer Mittelschule, Hochschule oder Universität im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache verfügt;
- ein anerkanntes Sprachdiplom auf dem geforderten Referenzniveau vorweist.

Eignung

Wer sich um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts bewirbt, muss unter anderem aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse für die Erteilung des Bürgerrechts geeignet sein (§ 4 Abs. 1 kBüG).

Geeignet laut § 4 Abs. 2 kBüG ist, wer:

- In die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- Mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist.

Integration

Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere (Art. 12 BüG):

- im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen;
- in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; und
- in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Schweizerische und Schwyzerische Lebensverhältnisse

Die gesuchstellende Person ist mit den schweizerischen und schwyzerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich (Art. 2 BüV):

- am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde Schwyz aktiv teilnimmt;
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern aktiv pflegt;
und
- über folgende Grundkenntnisse der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde Schwyz verfügt:
 - Geografische und historische Kenntnisse:
Die geografischen und historischen Kenntnisse beziehen sich insbesondere auf die geografische Aufteilung der Schweiz, ihre Entstehung, ihre Landessprachen und Sprachregionen, wichtige Sehenswürdigkeiten und Besonderheiten der Schweiz. Die gesuchstellende Person weist sich ebenfalls über die geografischen und historischen Kenntnisse des Kantons und der Gemeinde Schwyz aus;
 - Politische Kenntnisse:
Die politischen Kenntnisse beziehen sich insbesondere auf die politischen Rechte und Pflichten, die staatskundlichen Kenntnisse und die politischen Mitwirkungsrechte, die zum Beispiel bei Wahlen und Abstimmungen ausgeübt werden. Die gesuchstellende Person muss auch Kenntnisse über die politische Organisation der Schweiz, die Grundrechte und das schweizerische Rechtssystem besitzen;
 - Gesellschaftliche Kenntnisse:
Kenntnisse über die gesellschaftlichen Verhältnisse können beispielsweise Kenntnisse über schweizerische Traditionen, die soziale Sicherheit, die Gesundheitsversorgung oder das Bildungssystem in der Schweiz umfassen.

Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse

Die gesuchstellende Person muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz sowie der Gemeinde verfügen (§ 6 kBüV). Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

- Geschichte und Geografie;
- Demokratie und Föderalismus;
- politische Rechte;
- soziale Sicherheit;
- Schule und Ausbildung;
- Kanton Schwyz.

Die gesuchstellende Person wird verpflichtet, auf eigene Kosten bei einer vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung eine Prüfung abzulegen. Jugendliche unter 16 Jahre, die das Gesuch alleine stellen, haben eine schriftliche Prüfung bei der Gemeinde Schwyz zu absolvieren.

Leumund

Jede gesuchstellende Person muss einen tadellosen Leumund besitzen (§ 8 kBüV). Ein solcher ist gegeben wenn

- der Strafregisterauszug keinen Eintrag aufweist;
- die gesuchstellende Person in den letzten 5 Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit einer Busse über Fr. 1'000.00 verurteilt wurde;
- kein Strafverfahren hängig ist;
- die gesuchstellende Person seinen rechtlichen, sozialen und ethischen Verpflichtungen während längerer Zeit nachkommt.

Finanzielle Verhältnisse

Die finanziellen Verhältnisse¹ müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben sein (§ 7 kBüV), indem

- keine Einträge von Verlustscheinen und Betreibungen in den letzten fünf Jahren im Betreibungsregister vorliegen;
- alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind;
- in den letzten 5 Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und die in den letzten 5 Jahren zuvor bezogene Hilfe vollständig zurückbezahlt ist ²;
- die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch das Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.

¹ Bei minderjährigen Kindern wird auf die finanziellen Verhältnisse der Eltern abgestützt.

² Falls nicht erfüllt: Das Einbürgerungssekretariat gibt Auskunft.

Charta

Jede gesuchstellende, volljährige Person hat eine Charta mit folgendem Inhalt zu unterzeichnen:

„Ich anerkenne die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung der Schweiz und die grundlegenden Werte der schweizerischen Bundesverfassung wie die Menschenwürde, die Rechtsgleichheit und Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Meinungsfreiheit und persönliche Freiheit jedes Menschen sowie das Gewaltmonopol des Staates. Ich halte mich an die Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde, kenne meine Rechte als Bürger und will alle Pflichten eines Bürgers gewissenhaft erfüllen.“

Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Schwyz

Gesuchsformular um das Bürgerrecht der Gemeinde Schwyz

Das Gesuchsformular ist beim Sekretariat der Einbürgerungsbehörde im Gemeindehaus Spittel, Herrengasse 17, Schwyz, persönlich abzuholen und anschliessend mit allen erforderlichen Unterlagen ausgefüllt wieder einzureichen. Das Sekretariat der Einbürgerungsbehörde holt die von gemeindeeigenen Ämtern auszustellenden Unterlagen für das Einbürgerungsgesuch direkt ein; die allenfalls anfallenden Kosten werden der gesuchstellenden Person verrechnet.

Die Einbürgerungsbehörde prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und klärt gleichzeitig ab, ob das Gesuch die gesetzlichen sowie materiellen Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts erfüllt. Sind diese Kriterien erfüllt, wird eine Kopie des Gesuchsformulars dem Departement des Innern des Kantons Schwyz weitergeleitet. Die Einbürgerungsbehörde kann die Polizei für das Erstellen eines Erhebungsberichtes beauftragen. Anschliessend wird das Gesuch innert drei Monaten im Amtsblatt des Kantons Schwyz publiziert (§ 13 kBüV).

Vorbereitung des Einbürgerungsgespräches

Nach Veröffentlichung im Amtsblatt wird das Gesuch in die Warteliste für das Einbürgerungsgespräch eingetragen. Wie rasch das Gesuch behandelt werden kann, hängt von der Anzahl eingehender Gesuche ab. Die gesuchstellende Person wird rechtzeitig über den Gesprächstermin informiert.

Einbürgerungsgespräch

Bei den Einbürgerungsgesprächen ist die Einbürgerungsbehörde anwesend. Die Anhörung wird in deutscher Sprache geführt und dauert in der Regel maximal 45 Minuten. Am Einbürgerungsgespräch werden insbesondere Fragen über die persönlichen Verhältnisse sowie den persönlichen Einbürgerungswillen, die Integration und das Wissen über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse, im Besonderen zum Kanton Schwyz und der Gemeinde Schwyz, gestellt.

Ehepaare werden am Einbürgerungsgespräch getrennt befragt. Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr werden die Voraussetzungen der Eignung und der Integration eigenständig und altersgerecht an der Anhörung geprüft; Kinder unter 16 Jahren können wahlweise mit dem Vater oder mit der Mutter am Gespräch erscheinen, während in das Gesuch miteinbezogene Kinder über 16 Jahre alleine befragt werden.

Kosten

Bei Gesuchseingang wird der erste Teil der Verfahrensgebühr in Rechnung gestellt. Gleichzeitig wird die gesuchstellende Person nochmals über die Anforderungen des Einbürgerungsgespräches informiert. Die erste Tranche der Verfahrensgebühr muss bis zum Zeitpunkt der kompletten Gesuchseinreichung einbezahlt worden sein. Sie beträgt:

- für Einzelpersonen, Ehepaare, Familien: Fr. 500.00
- für Schüler, Lernende, Studenten: Fr. 500.00

Damit die weiteren Schritte eingeleitet werden, muss die Einbürgerungsgebühr vor Einladung zur Anhörung einbezahlt sein. Die Gebühr beträgt

- für Einzelpersonen, Ehepaare, Familien: Fr. 2'350.00
- für Schüler, Lernende, Studenten: Fr. 850.00

Entscheid über das Einbürgerungsgesuch

Im Anschluss an das Einbürgerungsgespräch mit der gesuchstellenden Person fällt die Einbürgerungsbehörde den erstinstanzlichen Entscheid.

- Kommt es zu einer Ablehnung, erfolgt ein Ablehnungsentscheid.
- Kommt es zum positiven Entscheid, stellt die Einbürgerungsbehörde eine entsprechende Verfügung samt den Einbürgerungsakten im Original dem Departement des Innern zu. Dieses leitet die Akten nach Prüfung an das Staatssekretariat für Migration weiter zur Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung.

Abgeschlossen wird das Verfahren durch den Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts an die gesuchstellende Person und die nachfolgende Zustellung der Bürgerrechtsurkunde. In der Folge wird die gesuchstellende Person beim Zivilstandsamt Inner Schwyz in Schwyz in die Datenbank „Info-Star“ aufgenommen. Von nun an kann der Schweizer Pass ausgestellt werden.

Kontaktadresse bei Fragen zum Einbürgerungsgesuch

Einbürgerungsbehörde Gemeinde Schwyz
Herrengasse 17
6430 Schwyz
Telefon: 041 819 07 11
E-Mail: carmen.ming@gemeindeschwyz.ch